

# Arbeiterstimme

Einzelnummer 10 19

Tageszeitung der KPD. / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostschlesien  
Beilagen: Der Rote Stern, Die Kommunistin, Der kommunistische Gewerkschafter, Der kommunistische Genossenschaftler, Wirtschaftliche Rundschau, Kunst und Wissen

Bezugspreis für den Monat frei Haus 2 RM. (halbmonatlich 1 RM.); durch die Post bezogen monatlich 2 RM. (ohne Zustellungsgebühr) / Verlag: „Arbeiterstimme“, Dresden-21, / Geschäftsstelle und Expedition: Dresdener Bahnhof, 2 / Fernsprechnummer 17 259 / Postfachnummer Dresden Nr. 13 553, Emil Schlegel-Schillingstraße, Dresden-21, / Fernsprechnummer: Zwei Dresden Nr. 17 259 / Drahtnachricht: „Arbeiterstimme“ Dresden / Sprechstunden der Geschäftsleitung: Wochentags nachm. 3-5 Uhr (außer Sonnabende)

Einzelgenpreis: Die neunmal gefaltete Propagandazeitung oder deren Raum 0,20 RM. für Familienanzeigen 0,20 RM. für die Restanzeige anschließend an den dreifach gefalteten Tagesheft 1,20 RM. Einzelgenpreis: Die neunmal gefaltete Propagandazeitung oder deren Raum 0,20 RM. für Familienanzeigen 0,20 RM. für die Restanzeige anschließend an den dreifach gefalteten Tagesheft 1,20 RM. Einzelgenpreis: Die neunmal gefaltete Propagandazeitung oder deren Raum 0,20 RM. für Familienanzeigen 0,20 RM. für die Restanzeige anschließend an den dreifach gefalteten Tagesheft 1,20 RM.

2. Jahrgang

Dresden, Donnerstag den 18. Februar 1926

Nummer 41

## Auf zum Kampf!

### An alle Parteimitglieder!

Am Sonnabend den 20. Februar d. J. müssen die Einzeichnungslisten bei sämtlichen Gemeindeverwaltungen in Deutschland eingetroffen sein. Jede Ortsgruppe muß spätestens am Montag den 22. Februar beim Gemeindeverwalter Rückfrage halten, ob Listen eingetroffen sind. Wenn die Listen nicht eingetroffen sind, sofort telefonische oder telegraphische Reklamation bei der Bezirksleitung oder dem Zentralkomitee. Wenn während der Einzeichnungstage die Listen nicht ausreichen, dann bitte sofort telegraphische Nachforderung. Telegramm-Adresse: „Kommunisten-Verlag“.

Zentral-Komitee.

### Mit allen Kräften für den Volksentscheid

Das Kabinett Luther hat sich endlich entschließen müssen, einen Termin für die Auslegung der Listen zum Volksbegehren anzugeben. Es zögerte lange, um die SPD. noch zur Zurückziehung ihrer Unterschrift unter den zunächst von der KPD. formulierten Gesetzentwurf für restlose Fürstenenteignung zu veranlassen. Wohl betrieben einzelne SPD.-Führer, wie Landsberg, eine mehr oder weniger offene Gegenaktion gegen den sozialdemokratisch-kommunistischen Gesetzentwurf. Aber der sozialdemokratische Parteivorstand steht zu stark unter dem Druck des entschlossenen Willens der breitesten Massen, mit dem Stempel der Fürstenabfindung ein für allemal vollständig Schluss zu machen. Die SPD. hat sich nicht zurückziehen können, und so blieb dem Lutherkabinett nichts anderes übrig, als

die Durchführung des Volksbegehrens auf die Zeit vom 4. bis 17. März festzusetzen.

Jetzt gilt es, mit allen Kräften die Propaganda zur zelllosen Entgegnung der Entthronen und Ausreißer zu steigern. Noch gibt es, infolge der Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die großkapitalistischen, monarchenfreundlichen Zeitungsunternehmen, Hunderttausende, die so gut wie nichts von den schamlosen Fürstenanprüchen und den nicht weniger schamlosen Gelbenten der Parlamente und republikanischen Gerichte an die Fürstenhäuser wissen. Eine neue Flut von Lügen, falschen Zahlen, irreführenden Rechtsbetrachtungen wird sich durch die Kanäle der bürgerlichen Presse über die Bevölkerung ergießen, um die Fürsten vor der Entgegnung zu retten. Jeder Proletarier, jeder notleidende Erwerbslose, Kriegsbeschädigte, Sozial- und Kleinrentner, jeder arbeitende Bauer, Kleinhandwerker und Kleingewerbetreibende, jeder Angestellte und Beamte, jeder wirkliche Sozialist und ehrliche Republikaner muß aber wissen, was es bedeutet, wenn die ungeheuren Besitztümer weiter in den Händen der Fürstenhäuser verbleiben. Jede Mark für die Fürsten entzieht den Unbemittelten Pfennige, die sie für ein Stückchen Brot notwendig brauchen. Jede Entschädigung an die Fürsten belastet die Staatshaushalte der Länder und muß in Form erhöhter Steuern von den breiten Massen aufgebracht werden. Jedes Haus und jedes Schloß, das den Fürsten zufällt, wird fränklichen Arbeitern und ihren Kindern, die notwendig Erholungsstätten brauchen, entzogen. Jede Domäne, die man den Fürsten überläßt, fehlt den Kleinbauern und Siedlern, deren berechtigte Landansprüche jetzt leicht zu befriedigen wären. Andererseits wird auch die kleinste Entschädigung an die Fürstenhäuser nur dazu dienen, daß diese an Arbeit nicht gewöhnten und zur Arbeit nicht willigen Sproßlinge weiter ein Leben in Luxus und Glanz führen und mehr noch als bisher Sammelpunkte der Reaktion und der Konterrevolution werden. Schon heute sind die Wiltshäuser in Bayern, die Hohenzollernprinzen in Preußen, die vielen Fürsten in Thüringen die gefährlichsten Stützpunkte aller Bestrebungen zur Wiederherstellung der Monarchie. Falls man ihnen noch mehr Geld gibt, werden sie morgen noch mehr Wehrgardisten, beschäftigungslose Offiziere, Junker und verblödete Reaktionäre um sich sammeln und eine noch großzügigere Propaganda für die Monarchie betreiben.

Fürstenteilung ist daher ebenso sehr soziale Entlastung der Armen, wie notwendiger Selbstschutz der Republikaner.

Selbst sozialdemokratische Führer, wie Heine, scheuen sich nicht, an die Sentimentalität des kleinen Mannes zu appellieren und vor unnötigen Kränkungen der entthronten Fürsten zu warnen. Aber tausendmal wichtiger als das Befinden der ehemaligen Fürsten und ihres Anhangs bis herunter zu ihren Huren ist die Existenz der Millionen von Erwerbslosen, die hungern und die man mit Kränkungen über Kränkungen überhäuft. Die noble Geste gegenüber den arbeitsunwilligen Fürsten ist die größte Verhöhnung gegenüber dem Kranken, Schwachen und Armen. Nur eingeseifte Fürstentöchter können mit-leidlos an der Notlage der breiten Massen vorübergehen und über die armen entsetzten Fürsten jammern. Diese Fürsten haben ihr Leben lang ein Wohlleben geführt, ihre fürstlichen Brüder und Vettern im Auslande werden ihnen weiter helfen, soweit sie nicht schon selbst durch Kapitalausfuhr und Verschleuderung staatlichen Vermögens für sich selbst gesorgt haben.

Die regierenden Fürsten haben, zumal im Weltkriege, genug Elend über die Bevölkerung gebracht. Jetzt gilt es, Abrechnung zu halten und wenigstens einen Teil der Schäden gut zu machen, für den sie in erster Linie verantwortlich waren. Das arbeitende Volk will wieder haben, was fürstliche Drahten ihm raubten. Die Zustimmung zum Volksbegehren vom 4. bis 17. März ist die Einleitung zu dem Volksentscheid, der, dessen wir gewiß, die endgültige Abrechnung mit den fürstlichen Volkserbberbern bringen wird.

## Eintragungsliste

für ein Volksbegehren nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Volksentscheid.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Reichstage folgender Gesetzentwurf unterbreitet werde:

### Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen.

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Auf Grund des Artikels 133 der Reichsverfassung wird bestimmt:

#### Artikel I

Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsvermehrung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder registriert haben, sowie das gesamte Vermögen der Fürstinnen, ihrer Familien und Familienangehörigen, werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstentum bis zu seiner Absetzung oder Abdankung registriert hat.

#### Artikel II

Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:  
a) der Erwerbslosen,  
b) der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen,  
c) der Sozial- und Kleinrentner,  
d) der bedürftigen Opfer der Inflation,  
e) der Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungs- und anderen geeigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstige Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Erziehung von Genesungs- und Versorgungseinrichtungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebenen, Sozial- und Kleinrentner, sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

#### Artikel III

Alle Verfügungen — einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen —, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil, Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen worden, sind nichtig.

#### Artikel IV

Die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb 3 Monaten nach amtlicher Feststellung des Absetzungsgeschehens zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels II dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstentümer durch die Länder zu treffen.

Kreis oder Amtsbezirk: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Zuname (bei verheirateten od. verheirateten Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					

So sieht die Eintragungsliste zum Volksbegehren aus — Jede Liste hat Raum für 66 Unterschriften

Wir veröffentlichen vorstehend den Abdruck der Eintragungslisten, die in allen Gemeinden in Deutschland während der Zeit vom 4. bis 17. März ausliegen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, je nach der Größe der Gemeinde eine entsprechende Anzahl Eintragungstellen einzurichten, damit die Möglichkeit besteht, daß alle wahlberechtigten Einwohner sich eintragen können. Die Eintragungszeit muß so festgelegt sein, daß auch die beruflich tätigen Einwohner die Eintragungsmöglichkeit haben. Unsere Genossen haben die Pflicht, diese Maßnahmen der Gemeinden zu kontrollieren.

Eintragungsberechtigt in die Listen ist jeder wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige. Wahlberechtigt ist jeder 20 jährige Deutsche, der in seinem Wohnort in die Wählerlisten eingetragen ist. Wer bei der letzten Reichstags- oder Präsidentenwahl gewählt hat, steht in den Wählerlisten. Alle übrigen Wahlberechtigten können bei ihrer Gemeindebehörde nachfragen, ob sie, — falls sie inzwischen 20 Jahre alt geworden sind, oder erst jetzt in die Gemeinde neu zugezogen sind — ob sie in die amtlichen Wählerlisten aufgenommen worden sind.

Wer während der Eintragungszeit nicht in seinem Wohnort anwesend ist, kann sich vor seiner Abreise oder durch seine Angehörigen gegen Vorlage des Meldefiches einen Wahlchein (wie bei der Reichstagswahl) ausfertigen

lassen und kann mit diesem Schein auch in anderen Gemeinden seine Eintragung in die Liste vornehmen.

Die Eintragung kann nur an den amtlichen Stellen persönlich erfolgen. Eine Sammlung von Unterschriften ist zwecklos. Es empfiehlt sich, zu der Eintragung politische Ausweispapiere (Paß- oder Meldefchein) mitzunehmen.

Die Eintragung wird geleitet von einem Beamten, der durch die Gemeindebehörde bestimmt ist. Die Eintragung ist öffentlich. Unsere Genossen können während der ganzen Zeit der Eintragung im Lokal anwesend sein und die Auszahlung überwachen.

In Gemeinden, in denen die Injassen von Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wochenerinnerungsanstalten, Erholungsheime) keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt ausführen können, müssen nach Paragraph 39 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 die Eintragungslisten in der Anstalt ausgelegt werden und die Eintragungszeit den Anstaltsinassen bekanntgegeben werden.

Untersuchungsgefangene und Strafgefangene (mit Ausnahme der politischen Schutzhaftgefangenen) sind nicht stimmberechtigt. Desgleichen die Angehörigen der Reichswehr und der Marine. Dagegen sind die Landespolizeibeamten (Schupo, Stipo, Gendarmerie usw.) stimmberechtigt.

**A**  
mann  
Gardinen  
Kleiderstoffe  
Wollwaren

Geschäft für  
Auskleidung  
tr. 1 (N. Fr. P.)

lepperheim  
straße 9

**D MANN**  
Ecke Josephstraße  
und Waisenhaus

**Ecke**  
in Woll-  
waren und  
Läden  
Tel. 12 045

Stav Bernhard  
ee 14

Drogerie  
**REPTOW**  
Straße 93

stochsen-  
Wurstfabrik  
Webergasse 21  
Ulrichs Götterstraße

ron-Neack  
asse 3

sch- und Waidwaren  
leischermstr.  
straße 16

**EN-ECKE**  
**Peisel**  
de Schlegelgasse

Küchenwäsche sowie  
Bettwäsche  
Ulrichs  
U. S. Johannisstraße 30

Stempeln  
Webergasse 20  
Ulrichsstraße

Lederwaren  
Altenstraße 27

er Nachf.  
**Gneuss**  
he Straße 37  
Wollwaren  
Ulrichsstraße

Stadt Mexiko  
sige Bier  
Ulrichsstraße und  
Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße

Handschuhe  
straße Nr. 9

**che**  
Wollwaren, Textils,  
Papier, Triviergegen  
**STOFFE**  
Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße

**AUS**  
RGASSE 17  
Ulrichsstraße

**Nöbel**  
Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße

Ulrichsstraße  
Ulrichsstraße